



Der Vorsitzender des
Ausschusses für Soziales, Integration, Wohnen,
Kinder, Familie
der Stadtverordnetenversammlung
Amt der Stadtverordnetenversammlung
E-mail: stadtverordnetenversammlung@wiesbaden.de
Rathaus-Schlossplatz 6-65183 Wiesbaden
Telefon (0611) 31-4554
Telefax (0611) 31-3902
Sachbearbeiterin: Frau Wenzel

Wiesbaden, 26.04.2023

1. Den Mitgliedern des
Ausschusses für Soziales, Integration, Wohnen, Kinder, Familie
2. Den Fraktionen
3. Dem Magistrat
4. Nachrichtlich
Herrn Stadtverordnetenvorsteher

Einladung

**zur öffentlichen Sitzung
des Ausschusses für Soziales, Integration, Wohnen, Kinder, Familie
am Mittwoch, 3. Mai 2023, um 17:00 Uhr,
Rathaus, Raum 22 (EG), Schlossplatz 6, Wiesbaden**

- Vor Eintritt in die Tagesordnung findet eine Bürgerfragestunde statt -

Tagesordnung I

1. **Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Soziales, Integration, Wohnen, Kinder und Familie am 08.03.2023**
2. **Vorstellung der Krankenversicherungsclearingstelle (KVC) durch das Diakonische Werk Wiesbaden**

3. 23-F-69-0022

Finanzielle Wohnraumförderung

- Antrag der Fraktionen CDU, FDP und BLW/ULW/BIG vom 26.04.2023 -

Wiesbaden ist eine attraktive Stadt, in der ein hohes Mietniveau herrscht - Tendenz steigend. Die Stadtverordnetenversammlung hat sich wiederholt mit dem Thema der finanziellen Wohnraumförderung beschäftigt - dabei ging es aber im Allgemeinen nur um Quoten in Neubaugebieten. Es ging selten darum, was genau gefördert wird; meistens wurde (falls überhaupt) von der Förderung für Menschen mit niedrigem Einkommen gesprochen, in Ausnahmefällen ging es auch um Förderung für mittlere Einkommen.

Der Ausschuss Soziales, Integration, Wohnen, Kinder und Familie möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten

1. zu berichten, ob die Landeshauptstadt Wiesbaden, außer der Wohnraumförderung für niedrige und mittlere Einkommen, aktuell auch auf Basis anderer Faktoren Wohnraum fördert. Falls ja, zu berichten, unter welchen weiteren Faktoren und in welchem Umfang Wohnraum in Wiesbaden gefördert wird (Wohnungszahl/ Zeitraum).
2. zu prüfen, ob weitere Faktoren zur Förderung von Wohnraum denkbar sind, insbesondere für Barrierefreiheit (über die gesetzlichen Vorgaben hinaus) und für Seniorinnen oder Senioren. Die Ergebnisse sollen dem Ausschuss vorgestellt werden.

4. 23-F-16-0007

Mietspiegel

- Antrag der Fraktion BLW/ULW/BIG vom 26.04.2023 -

Der Wohnungsmarkt hat sich verändert: Jahrelang kletterten die Preise für Kaufimmobilien deutlich schneller als die Mieten. Nun ist es umgekehrt.

Wegen der teuren Kredite durch den erhöhten Leitzins und revidierter Investitionen im Wohnungsmarkt sowie höherer Lebenserhaltungskosten wird der anhaltende Trend von Kauf hin zu Miete an verschoben.

Zum einbrechenden Neubau wegen hoher Baukosten kommen noch zusätzlich zu den deutschen Mietern mehr als eine Million Geflüchtete aus der Ukraine und aus anderen Ländern nach Deutschland, was die Nachfrage rapide erhöht, und das Angebot weiter verknappt.

Besonders rapide steigen die Mieten in Berlin. Seit November haben sich die Angebotspreise bei Neuvermietung in der Hauptstadt demnach um satte 27 Prozent erhöht. Berlin sei damit in wenigen Monaten zur zweitgrößten deutschen Großstadt geworden.

Darüber hinaus ist es auf der Grundlage von § 558d BGB ab 1. Januar 2024 für größere Gemeinden verpflichtend einen qualifizierten Mietspiegel zu veröffentlichen.

Der Ausschuss möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten:

1. Zu berichten, ob bereits ein qualifizierter Mietspiegel in Wiesbaden existiert oder ob dieser in Arbeit ist.
2. Einen Überblick über den aktuellen Trend der Mieten in Wiesbaden zu geben nach dem 24.02.2022. Falls Erhöhungen der Mieten zu bemerken sind, was sind konkrete Maßnahmen, um dem entgegenzuwirken?

5. 23-F-63-0059

Mangel an Tagesmüttern und -vätern in Wiesbaden

- Antrag der Fraktionen Volt, Bündnis 90/Die Grünen, SPD und Die Linke vom 26.04.2023 -

Aufgrund des Mangels an Tagesmüttern und -vätern in Wiesbaden ist der Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung gefährdet. Bestehende Angebote des Amtes für Soziale Arbeit, wie die Fachstelle für Kindertagespflege und der Ausbau des Programms "Kinderbrücke" bieten eine gute Grundlage für die Kindertagespflege in Wiesbaden. Besonders die schlechten finanziellen Rahmenbedingungen sorgen aber dafür, dass es sich viele nicht mehr leisten können, ihrer Tätigkeit als Tagesmutter/Tagesvater nachzugehen.

Der Ausschuss für Soziales, Integration, Wohnen, Kinder und Familie möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten,

- 1) zu berichten, welche Lösungsansätze in Bezug auf die Problematik fehlender Tagesmütter und -väter verfolgt werden.
- 2) eine Vertreter*in der Regionalgruppe Wiesbaden der Berufsvereinigung der Kindertagespflegepersonen gemeinsam mit einem*einer Vertreter*in der Fachstelle Kindertagespflege in den Ausschuss einzuladen.

6. 23-A-79-0002

Sachstandsbericht zur Lage der Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine

7. 23-A-79-0001

Aktuelle Entwicklungen im Sozial-, Integrations- und Wohnbereich

8. Verschiedenes

Tagesordnung II

1. **22-V-51-0050** **DL 09/23-4**
Handlungsprogramm Jugend - Umsetzung des Beteiligungskonzeptes für Jugendliche

2. **23-F-22-0005** **ANLAGE**
Schulcatering - Preissteigerungen und Einhaltung von Qualitätsstandards
- Antrag der Fraktionen von FDP und CDU vom 18. Januar 2023 -
- Bericht des Dezernates VI vom 09.03.2023 -

3. **23-F-55-0001** **ANLAGE**
Regeln für Politikerinnen und Politiker aus dem Ausland während einer Wahlkampfphase
- Antrag der Fraktion Die Linke vom 25.01.2023 -
- Bericht des Dezernates II vom 23.02.2023 -

4. **23-F-63-0006** **ANLAGE**
Gewalt gegen ältere Menschen in stationärer und teilstationärer Pflege
- Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD und Die Linke vom 18.01.2023 -
- Bericht des Dezernates VI vom 06.03.2023 -

5. **23-F-63-0007** **ANLAGE**
Sachstandsbericht zum Beitritt WHO Netzwerk „Age-friendly City“
- Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD und Die Linke vom 18.01.2023 -
- Bericht des Dezernates VI vom 28.03.2023 -

6. **23-F-63-0008** **ANLAGE**
Caterer an Wiesbadener Schulen
- Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke vom 18.01.2023 -
- Bericht des Dezernates VI vom 15.03.2023 -

7. 23-F-69-0002

ANLAGE

Schließung eines Caterers für die Mittagsverpflegung in Wiesbadener Schulen
- Antrag der Fraktionen CDU, FDP und BLW/ULW/BIG vom 18.01.2023 -
- Bericht des Dezernates VI vom 06.03.2023 -

8. 23-F-69-0021

ANLAGE

Trotz Arbeitnehmermarkt hohe Arbeitslosenquote in der Landeshauptstadt
- Antrag der Fraktionen CDU, FDP und BLW/ULW/BIG vom 08.03.2023 -
- Beschluss des Ausschusses für Wirtschaft, Beschäftigung, Digitalisierung und Gesundheit vom
14.03.2023 (BP 0028) -

9. 23-V-10-0005

DL 10/23-1

Jahresbericht 2022 des Seniorenbeirates in der Landeshauptstadt Wiesbaden

10. 23-V-51-0001

DL 09/23-15

Neubau Stadtteilzentrum Schelmengraben - Mehrkosten während der Bauphase

11. 23-V-51-0004

DL 09/23-16

Ausbau der Kinderbetreuung in Wiesbaden 48/90; Anmietung von Räumlichkeiten in der
Wiesbadener Straße 64-66 für den Betrieb der AWO Krippe Kastel

12. 23-V-51-0006

DL 09/23-17

Zukunft Grundschulkinderbetreuung und Rechtsanspruch

13. 23-V-51-0015

DL 10/23-4

Evaluationsbericht und Personalbedarf der Abteilung Eingliederungshilfe und Teilhabe

14. 23-V-51-0020

DL 09/23-18

Nachwahl von Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses (JHA)

- | | |
|---|--------------------|
| 15. 23-V-51-0022 | DL 10/23-5 |
| Awareness-Team in Wiesbaden | |
| 16. 23-V-67-0002 | DL 10/23-8 |
| Kinderspielplatz Hohenloheplatz | |
| 17. 23-V-86-0001 | DL 09/23-21 |
| Kostenloser Schwimmbadeintritt für Kinder und Jugendliche | |

Falls ein Ausschussmitglied an der Teilnahme verhindert sein sollte, wird um Weitergabe der Einladung gemäß § 62 HGO gebeten.

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung tagt der Ausschuss nicht öffentlich, falls Tagesordnungspunkte zur Beratung und Beschlussfassung in nicht öffentlicher Sitzung vorgesehen werden.

Rutten
Vorsitzender

TOP 2/II



EG: 14.08.2023

über
Herrn
Oberbürgermeister Mende

17.3

über
Magistrat

und
Herrn
Stadtverordnetenvorsteher Dr. Gerhard Obermayr

an den Ausschuss für Soziales, Integration,
Wohnen, Kinder, Familie

Der Magistrat

Dezernat für Soziales, Bildung,
Wohnen und Integration

Stadtrat Christoph Manjura

9. März 2023

Schulcatering - Preissteigerungen und Einhaltung von Qualitätsstandards
Beschluss-Nr. 0021 vom 25. Januar 2023, Vorlagen-Nr. 23-F-22-0005

Der Magistrat wird gebeten, zu berichten,

1. *wie sich die Preise für das Mittagessen an den Wiesbadener Schulen seit 2017 entwickelt haben und wie groß die Spanne zwischen der „günstigsten“ und „teuersten“ Schule ist.*
2. *welche Preissteigerung für das Schulcatering der Magistrat aufgrund der allgemein gestiegenen Preise antizipiert.*
3. *wie viele Caterer insgesamt an die Mittagsversorgung der Wiesbadener Schulen eingebunden sind.*
4. *über welchen Zeitraum die jeweiligen Verträge mit den Caterern geschlossen werden.*
5. *wie der Magistrat die Einhaltung der Qualitätskriterien überprüft, die nicht in den Aufgabenbereich des Amtes für Veterinärwesen und Verbraucherschutz fallen.*

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1.:

Die Preise für Mittagessen sind seit 2017 kontinuierlich angestiegen, gravierende Preiserhöhungen sind in den letzten 18 Monaten zu verzeichnen. Aktuell liegt die Spanne zwischen 3,50 € und mehr als 6 € je Mittagessen, immer in Abhängigkeit von Zubereitungsverfahren, Personalgestellung und ggf. Kosten für Abrechnung des Caterers gegenüber den Eltern.

Zu 2.:

Derzeit können Preissteigerung nicht antizipiert werden. Auf der einen Seite sind die Elternbeiträge seit Jahren auf 70 € festgeschrieben, auf der anderen Seite steigen die Kosten auf Seiten der Caterer dramatisch.

Die Landeshauptstadt stellt die Räume für den Caterer inkl. aller Betriebskosten zur Verfügung, d. h. diese zahlen keinen Anteil für z. B. Energie (Wasser, Strom, Gas), Wartungen und Reparaturen, Miete oder Pacht - es erfolgt eine indirekte Subvention.

Zu 3.:

Gegenwärtig sind 14 Caterer an 69 Schulen in Wiesbaden eingebunden, täglich werden über 9.000 Mittagessen in allen Schulformen ausgegeben.

Zu 4.:

Verträge werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen mit einer Kündigungsfrist zum Schuljahresende. Jede Schule muss dabei im Einzelfall betrachtet werden, da die Bedingungen im Bereich von Mensa und Küche sehr individuell sind.

Zu 5.:

Ein warmes und qualitativ hochwertiges Mittagessen genießt einen hohen Stellenwert, insbesondere da die Schülerinnen und Schüler überwiegend auch am Nachmittag am Bildungs- und Lernort Schule sind. Die Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Ernährung sind dabei elementarer Bestandteil der Verträge mit den Caterern.

Gleichzeitig finden durch die Abteilung Grundschulkinderbetreuung und Ganztägige Angebote im Amt für Soziale Arbeit im Rahmen eines Qualitätsmanagements regelmäßig Überprüfungen vor Ort statt. Hierbei werden die organisatorischen Abläufe, Sauberkeit, Hygiene und Qualität kontrolliert.

Ein weiterer Baustein sind Mensakreise, welche regelmäßig mit allen am Mittagessen in Schulen beteiligten Personen (Caterer, Schule, Betreuungsträger, Fachabteilung) stattfinden.

Weitere Instrumente sind

- Qualitätszirkel Mittagessen im Rahmen des Fortbildungsprogrammes für die Mitarbeiterinnen der Betreuungsträger,
- Treffen der Mensabeauftragten der Schulen mit der Fachabteilung,
- Austauschrunden der Caterer mit der Fachabteilung.





Vorlage Nr. 23-F-22-0005

Beschluss des Magistrats
Nr. 0217 vom 28. März 2023

*Schulcatering - Preissteigerungen und Einhaltung von Qualitätsstandards;
Beschluss Nr. 0021 des Ausschusses für Soziales, Integration, Wohnen, Kinder,
Familie vom 25. Januar 2023*

Der Bericht des Dezernates VI vom 9. März 2023 wird zur Kenntnis genommen.

+

+

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
mit der Bitte um weitere Veranlassung
(Originalbericht ist beigefügt)

Dezernat VI z. K.

Wiesbaden, den 28. März 2023

Der Magistrat
In Vertretung



Dr. Franz
Bürgermeister



TOP 3/II



EG: 23.02.2023

über
Herrn Oberbürgermeister ^{BvR}
Gert-Uwe Mende

1.3.

Der Magistrat

Bürgermeister

Dr. Oliver Franz

über
Magistrat

und
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Gerhard Obermayr

23. Februar 2023

an den Ausschuss für Soziales, Integration, Wohnen,
Kinder, Familie

Regeln für Politikerinnen und Politiker aus dem Ausland während einer Wahlkampfphase -
Antrag der Fraktion Die Linke vom 25. Januar 2023
Beschluss-Nr. 0022 vom 25. Januar 2023 (SV-Nr. 23-F-55-0001)

Der Magistrat wird gebeten,

in Erfahrung bringen zu lassen, nach welchen Regeln und in welchem Rahmen Werbung für
ausländische Wahlen in Deutschland und Wiesbaden gemacht werden darf.

Anlass für die obige Beschlussfassung war der der Presse zu entnehmende Aufruf eines
AKP-Abgeordneten in einer Moschee-Gemeinde in Neuss im Rahmen der anstehenden Prä-
sidentschaftswahlen in der Türkei, Anhängerinnen und Anhänger der in der Türkei und in
Deutschland verbotenen Terrororganisation PKK und der Gülen-Bewegung in der Türkei und
in Deutschland zu verfolgen.

Für die Beantwortung der Frage kommt es entscheidend darauf an, wer für ausländische
Wahlen in Deutschland und in Wiesbaden werben möchte. Es ist zu differenzieren zwischen
der politischen Tätigkeit von Vertretern fremder Staaten, in Deutschland lebenden Auslän-
dern und Deutschen.

1. Staatsoberhäupter und Mitglieder ausländischer Regierungen

In seinem Beschluss vom 8. März 2017 (Az.: 2 BvR 483/17) stellt das Bundesverfassungs-
gericht fest, dass Staatsoberhäupter und Mitglieder ausländischer Regierungen weder von
Verfassungen wegen noch nach einer allgemeinen Regel des Völkerrechts im Sinne von Art.
25 Grundgesetz (GG) einen Anspruch auf Einreise in das Bundesgebiet und die Ausübung
amtlicher Funktionen in Deutschland haben. Hierzu bedarf es der - ausdrücklichen oder kon-
kludenten - Zustimmung der Bundesregierung, in deren Zuständigkeit für auswärtige Angele-
genheiten eine solche Entscheidung gemäß Art. 32 Abs. 1 GG fällt (juris Rn. 3).

Weiter führt das Bundesverfassungsgericht aus, dass, soweit ausländische Staatsoberhäupter oder Mitglieder ausländischer Regierungen in amtlicher Eigenschaft und unter Inanspruchnahme ihrer Amtsautorität in Deutschland auftreten, sie sich nicht auf Grundrechte berufen können. Begründet wird dies damit, dass es sich bei einer Versagung der Zustimmung nicht um eine Entscheidung eines deutschen Hoheitsträgers gegenüber einem ausländischen Bürger handle, sondern um eine Entscheidung im Bereich der Außenpolitik, bei der sich die deutsche und die türkische Regierung auf der Grundlage des Prinzips der souveränen Gleichheit der Staaten (Art. 2 Nr. 1 der Charta der Vereinten Nationen) begehen.

Dementsprechend wurde am 30. Juni 2017 aus Anlass des Wahlkampfes türkischer Politiker in vielen deutschen Städten vor dem türkischen Verfassungsreferendum eine Rundnote zu Wahlkampfauftritten ausländischer Amtsträger in Deutschland seitens des Auswärtigen Amtes zirkuliert, welche folgenden Inhalt hat und nach einer aktuellen Mitteilung nach wie vor gültig ist:

„Auftritte ausländischer Amtsträger bei Veranstaltungen in Deutschland, die sich an Wahlberechtigte des auswärtigen Staates richten, bedürfen der Genehmigung der Bundesregierung.

Eine solche Genehmigung ist mindestens zehn Tage vor der Veranstaltung durch Verbalnote an das Auswärtige Amt zu beantragen. Ihre Erteilung erfolgt im Licht der außenpolitischen Beziehungen; sie ersetzt daher auch nicht ordnungsrechtlich notwendige Genehmigungen.

Die Auftritte müssen sich im Rahmen der Prinzipien des Grundgesetzes und der deutschen Rechtsordnung, insbesondere des deutschen Versammlungsrechts, halten. Sie dürfen die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährden.

Die Genehmigung wird grundsätzlich nicht erteilt, wenn der Auftritt in einem Zeitraum von weniger als drei Monaten vor dem Termin von Wahlen oder Abstimmungen liegt; diese Regelung gilt grundsätzlich nicht für Mitgliedstaaten der Europäischen Union.“

(Pressemitteilung des Auswärtigen Amtes vom 30. Juni 2017)

Demnach obliegt es im Zusammenhang mit Wahlkampfauftritten ausländischer Amtsträger in Deutschland der Bundesregierung/dem Auswärtigen Amt, eine entsprechende Genehmigung zu erteilen.

Eine Berufung auf die grundgesetzlich garantierte Versammlungsfreiheit in Art. 8 GG kommt nicht in Betracht, da es sich um ein Grundrecht aller Deutschen und kein sog. Jedermann-Grundrecht handelt. Die Versammlungsfreiheit ist ein Bürger- und kein Menschenrecht. Ausländern, auch EU-Ausländern, bleibt mithin nicht nur der spezifische Schutzgehalt der Versammlungsfreiheit versagt, auch entfaltet Art. 2 Abs. 1 GG in dieser Hinsicht keine Auffangfunktion. Da bei gesetzlichen Regelungen im Bereich der Bürgerrechte nicht in bestehende subjektive Verfassungsrechte der Ausländer eingegriffen wird, entfaltet auch das Übermaßverbot keine Wirkung (Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz Kommentar, Art. 8 Rn. 118).

2. In Deutschland lebende Ausländer

Nach dem in § 47 Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) normierten Grundsatz dürfen sich Ausländer im Rahmen der allgemeinen Rechtsvorschriften politisch betätigen. Gemäß § 2 Abs. 1 AufenthG ist Ausländer jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG ist. Wie bereits ausgeführt, ist nicht der Anwendungsbereich von Art. 8 GG, jedoch der von Art. 5 Abs. 1 GG eröffnet, da die Meinungsfreiheit ein sog. Jedermann-Grundrecht ist. Dane-

ben ergibt sich die Möglichkeit der politischen Betätigung insbesondere aus dem Vereins- sowie dem Versammlungsgesetz, wobei letzteres liberal ausgestaltet ist und z. B.: ein Verbot von Versammlungen und Aufzügen unter freiem Himmel nur vorsieht, wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unmittelbar gefährdet ist (§ 15 Abs. 1 VersG).

§ 47 AufenthG regelt die Befugnis des Verbotes und der Beschränkung der politischen Betätigung von ausländischen Staatsangehörigen und dient damit der präventiven Abwehr von Gefahren, die sich aus der politischen Betätigung von ausländischen Staatsangehörigen für den inneren Frieden in der Bundesrepublik und für die zwischenstaatlichen Beziehungen zu anderen Ländern ergeben können. § 47 AufenthG findet auf Staatsangehörige der EU-Staaten, der EWR-Staaten und der Schweiz keine Anwendung.

Nach § 47 Abs. 1 Satz 2 AufenthG liegt es im Ermessen der zuständigen Ausländerbehörde (§ 71 Abs. 1 AufenthG), ob sie bei Vorliegen einer der in Nr. 1 - 4 genannten Tatbestandsvarianten die politische Betätigung beschränkt oder untersagt. Dagegen normiert § 47 Abs. 2 AufenthG Sachverhalte, in denen die Behörde verpflichtet ist, die politische Betätigung zu untersagen. Diese Beschränkungen sind nach Art. 16 Europäischer Menschenrechtskonvention auch möglich.

Unter den Begriff der politischen Betätigung fällt jedes Handeln oder Unterlassen, das auf die Erbringung, Änderung oder Bewahrung von Macht und Einfluss auf die Gestaltung staatlicher oder gesellschaftlicher Einrichtungen und Daseinsformen gerichtet ist. § 47 AufenthG kann bei einer solchen politischen Betätigung auch als Ermächtigungsgrundlage für Eingriffe in die einfachgesetzlich garantierte Versammlungsfreiheit und die Vereinigungsfreiheit herangezogen werden (Hruschka, BeckOK, Aufenthaltsgesetz, § 47 Rn. 3.1).

Beispielsweise kann nach § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG die politische Betätigung eines Ausländers beschränkt oder untersagt werden, soweit sie die politische Willensbildung in Deutschland oder das friedliche Zusammenleben von Deutschen und Ausländern oder von verschiedenen Ausländergruppen im Bundesgebiet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet.

Welche der Tatbestandsalternativen der Abs. 1 und 2 einschlägig sein könnte, hängt von den Umständen des konkreten Einzelfalls ab und bedarf einer gründlichen Prüfung, bei der im Rahmen der Ermessensausübung (Abs. 1) abzuwägen ist, ob tatsächlich eine Beschränkung oder Untersagung lediglich bestimmter politischer Tätigkeiten in Betracht kommen kann, da es sich bei der Untersagung einer bestimmten politischen Tätigkeit immer um einen Grundrechtseingriff handelt (Hruschka a. a. O., Rn. 15).

Der Vollständigkeit halber wird erwähnt, dass einer unmittelbaren Anwendung des Aufenthaltsgesetzes auf Wahlkampfauftritte ausländischer Regierungsmitglieder in Deutschland der Umstand entgegensteht, dass ausländische Staatsoberhäupter, Regierungschefs und Außenminister aufgrund ihrer völkerrechtlichen Immunität von der deutschen Gerichtsbarkeit ausgenommen sind (§ 20 Gerichtsverfassungsgesetz). Ausländische Regierungspolitiker treten in Deutschland nämlich nicht als beliebige Angehörige des fremden Staates auf, sondern als Amtsträger mit Hoheitsfunktion. Ausländerrechtliche sowie aufenthaltsrechtliche bzw. verwaltungsgerichtliche Maßnahmen und Verbote gegen ausländische Regierungsmitglieder verbieten sich insoweit (Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag, WD 2-3000-035/17 vom 23. März 2017 Seite 6).

3. Deutsche

Alle Deutschen haben nach Art. 8 Abs. 1 GG das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Nach Art. 8 Abs. 2 GG können Versammlungen unter freiem Himmel durch oder aufgrund eines Gesetzes beschränkt werden. Dieser Gesetzesvorbehalt ist insbesondere im Versammlungsgesetz verwirklicht worden. Einschränkungen aufgrund des Versammlungsgesetzes müssen aber wegen der besonderen Bedeutung des Art. 8 GG im besonderen Maße dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen. In der Regel kommen Verbote und Auflösungen nur zum Schutz elementarer Rechts- bzw. Gemeinschaftsgüter in Betracht. Diese müssen im Einzelfall gegenüber der Versammlungsfreiheit vorrangig sein. Eine bloße Gefährdung der öffentlichen Ordnung wird im Allgemeinen nicht als ausreichend angesehen. Daher sind Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung seitens der Versammlungsbehörde in erster Linie mittels Auflagen und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu treffen.

Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG verleiht jedem das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Gemäß Art. 5 Abs. 2 GG finden die Rechte des Abs. 1 ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und dem Recht der persönlichen Ehre.

In diesem Zusammenhang ist der Beschluss des OVG Nordrhein-Westfalen vom 29. Juli 2016 (Az.: 15 B 876/16) von Interesse, in welchem es um den untersagten virtuellen Wahlkampfauftritt eines ausländischen Staatsoberhauptes anlässlich einer Versammlung geht. Das OVG stellte fest (juris Rn. 6):

„Weder die Versammlungsfreiheit des Art. 8 Abs. 1 GG noch andere Grundrechte - wie namentlich die Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 HS 1 GG oder die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG verleihen dem Veranstalter einer Versammlung - wie hier dem Antragsteller - von ihrem Schutzgehalt her einen Anspruch darauf, ausländischen Staatsoberhäuptern oder Regierungsmitgliedern die Gelegenheit zu geben, in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen in ihrer Funktion als Staatsoberhaupt bzw. Regierungsmitglied zu politischen Themen zu sprechen.“

Zur Begründung verweist das OVG Nordrhein-Westfalen unter Betonung des Selbstbestimmungsrechts des Veranstalters bezüglich der Durchführung der Veranstaltung hinsichtlich der Auswahl des Ortes und Bestimmung der sonstigen Modalitäten wie Zeitpunkt, Art und Inhalt der Veranstaltung darauf, dass der Anspruch auf Livebildübertragung des Staatspräsidenten außerhalb des Schutzzwecks des Art. 8 Abs. 1 GG liegt. Dieser sei kein Instrument dafür, ausländischen Staatsoberhäuptern oder Regierungsmitgliedern ein Forum zu eröffnen, sich auf öffentlichen Versammlungen im Bundesgebiet in ihrer Eigenschaft als Hoheitsträger amtlich zu politischen Fragenstellungen zu äußern (juris Rn. 8).

Diese Entscheidung zeigt, welch hoher Rang dem Schutzgut der Versammlungsfreiheit zukommt und wie weit das Selbstbestimmungsrecht eines Veranstalters reicht, macht jedoch zugleich deutlich, dass der inhaltliche Schutzbereich auch Grenzen unterliegt.

4. Zusammenfassung

Die obigen Ausführungen lassen erkennen, dass generelle Verbote von Wahlkampfveranstaltungen bzw. von Werbung für ausländische Wahlen weder verfassungsrechtlich noch versammlungsrechtlich möglich sind und § 47 AufenthG nur Einzelfallregelungen zulässt (so auch Jacob, NVwZ 2017, 1173 ff.). Sofern für ausländische Wahlen in Wiesbaden bzw.

Deutschland geworben werden soll, ist hinsichtlich der rechtlichen Bewertung zu differenzieren, wer als Werbender an welchem Ort und in welchem Rahmen auftritt.

Abschließend ist festzustellen, dass auch im Rahmen der Versammlungsfreiheit und der Meinungsäußerung die Grundsätze der freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie die Werte des Grundgesetzes zu beachten sind. Hierfür sowie für die Beurteilung der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung stehen die Regelwerke des Polizei- und Ordnungsrechts zur Verfügung, die im Einzelfall ein Einschreiten der Behörden ermöglichen.

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, overlapping loops and a long horizontal stroke at the end.



Vorlage Nr. 23-F-55-0001

Beschluss des Magistrats

Nr. 0180 vom 14. März 2023

*Regeln für Politikerinnen und Politiker aus dem Ausland während einer Wahlkampfphase;
Beschluss Nr. 0022 des Ausschusses für Soziales, Integration, Wohnen, Kinder, Familie
vom 25. Januar 2023*

Der Bericht des Bürgermeisters vom 23. Februar 2023 wird zur Kenntnis genommen.

+

+

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
mit der Bitte um weitere Veranlassung
(Originalbericht ist beigelegt)

Dezernat II z. K.

Wiesbaden, den 14. März 2023

Der Magistrat



Mende
Oberbürgermeister

1. 17

TOP 4/II



EG: DF 03 2023

über
Herrn
Oberbürgermeister Mende

87 f. 9.3.

Der Magistrat

Dezernat für Soziales, Bildung,
Wohnen und Integration

über
Magistrat

und
Herrn
Stadtverordnetenvorsteher Dr. Gerhard Obermayr

Stadtrat Christoph Manjura

an den Ausschuss für Soziales, Integration, Wohnen,
Kinder, Familie

6. März 2023

Gewalt gegen ältere Menschen in stationärer und teilstationärer Pflege
Beschluss-Nr. 0015 vom 25. Januar 2023, Vorlagen-Nr. 23-F-63-0006

Der Magistrat wird gebeten, zu berichten

1. ob ihm in Wiesbaden Fälle von Gewalt gegen ältere Menschen in der stationären und teilstationären Pflege bekannt sind und wenn ja, wie diese dokumentiert werden (wir bitten um eine anonymisierte Aufstellung der bekannten oder gemeldeten Fällen für die Jahre 2018 bis 2021);
2. welche Konsequenzen aus den gemeldeten Fällen für die Einrichtungen gezogen wurden;
3. ob Konzepte und / oder Maßnahmen zur Gewaltprävention in dem Bereich existieren;
4. welche Aus- und Fortbildungsangebote für in Wiesbaden tätige Pflegekräfte zu diesem Thema angeboten werden;
5. welche speziellen Beratungsangebote es für Angehörige in Wiesbaden zu dem Thema gibt.

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1)

Der Betrieb von Pflegeeinrichtungen und der Schutz der darin lebenden Menschen sind in Hessen im Hessischen Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP) geregelt. Die Hessische Betreuungs- und Pflegeaufsicht ist dabei die zuständige Aufsichtsbehörde und mit allen Regelungs- und Prüfungsbefugnissen ausgestattet. Bei Vorkommnissen, die erhebliche Auswirkung auf Rechtsgüter der Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegeeinrichtung haben, muss der Betreiber der Einrichtung die Betreuungs- und Pflegeaufsicht informieren (§ 11 Abs. Nr. 5 HGBP).

Kommunal werden solche Vorkommnisse nicht dokumentiert. Es gibt auch keine Berichtspflicht der Einrichtungen gegenüber der Kommune / dem Kostenträger. Kenntnis wird in der Regel über die Presseberichtserstattung oder, bei engen Kooperationspartner*innen, vom betroffenen Träger erlangt.

Zu 2)

Auch dies wird der Kommune nicht mitgeteilt, sondern bei der Hessischen Betreuungs- und Pflegeaufsicht bearbeitet.

Zu 3)

Gemäß § 7 HGBP müssen Betreiber von Pflegeeinrichtungen „*geeignete Maßnahmen (treffen), um Betreuungs- und Pflegebedürftige vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen.*“

Darüber hinaus darf gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 HGPB eine Einrichtung nur betrieben werden, wenn der Betreiber „eine aussagekräftige, den fachlichen Anforderungen entsprechende Konzeption, die auch eine Teilkonzeption zur Gewaltprävention sowie zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen enthält, erstellt und angemessen fortschreibt.“ Das Vorliegen solcher Konzepte wird sowohl bei der Zulassung von Pflegeeinrichtungen als auch bei den Prüfungen nach § 14 HGBP gefordert.

Von der Altenhilfe Wiesbaden (AHW) wurde mitgeteilt, dass die Mitarbeitenden der Pflege und sozialen Betreuung im Rahmen von jährlichen Pflichtveranstaltungen zur Thematik Gewaltprävention im Umgang mit Aggression und Gewalt, frühzeitiges Erkennen und Präventionsmaßnahmen geschult werden. Darüber hinaus finden jährlich 3-Tagesseminare im Rahmen von Inhouse-Schulungen durch eigene Pflegefachkräfte für die Mitarbeitenden statt. Diese Pflegefachkräfte wurden speziell als PART® -Coaches (PART®-Professionell handeln in Gewaltsituationen) qualifiziert.

Zu 4)

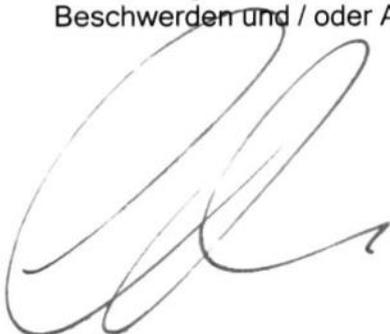
Der § 9 Abs. 1 Nr. 8 HGBP legt fest, dass der Betreiber „*geeignete Methoden zur Gewaltprävention sowie zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen anwendet und die Betreuungs- und Pflegekräfte dahingehend regelmäßig schult oder schulen lässt*“.

Zu 5)

Auch hier ist die Betreuungs- und Pflegeaufsicht der Ansprechpartner für Angehörige (§ 3 HGBP).

„Die Hessische Betreuungs- und Pflegeaufsicht überprüft die hessischen Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen, berät die Einrichtungen und deren Betreiber und geht Beschwerden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Betreuungs- und Pflegebedürftigen und deren Angehörigen nach. Auf diese Weise wird der Schutz älterer, pflegebedürftiger und behinderter Menschen sichergestellt.“ (Hessische Betreuungs- und Pflegeaufsicht | rp-gießen.hessen.de)

Selbstverständlich können Angehörige und Betroffene sich auch an die Beratungsstellen für selbständiges Leben im Alter wenden. Die Mitarbeitenden können dabei unterstützen, dass Beschwerden und / oder Anzeigen dann bei den richtigen Stellen ankommen.





Vorlage Nr. 23-F-63-0006

Beschluss des Magistrats
Nr. 0199 vom 21. März 2023

*Gewalt gegen ältere Menschen in stationärer und teilstationärer Pflege;
Beschluss Nr. 0015 des Ausschusses für Soziales, Integration, Wohnen, Kinder, Familie vom
25. Januar 2023*

Der Bericht des Dezernates VI vom 6. März 2023 wird zur Kenntnis genommen.

+

+

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
mit der Bitte um weitere Veranlassung
(Originalbericht ist beigefügt)

Dezernat VI z. K.

Wiesbaden, den 21. März 2023

Der Magistrat

Mende
Oberbürgermeister

| - BSC

E010400 5. April 2023

TOP 5/II



EG: 31.03.2023

über
Herrn
Oberbürgermeister Mende

Der Magistrat

über
Magistrat

Dezernat für Soziales, Bildung,
Wohnen und Integration

und
Herrn
Stadtverordnetenvorsteher Dr. Gerhard Obermayr

Stadtrat Christoph Manjura

an den Ausschuss für Soziales, Integration, Wohnen,
Kinder, Familie

 . März 2023

Sachstandsbericht zum Beitritt WHO Netzwerk „Age-friendly City“
Beschluss-Nr.0010 vom 25. Januar 2023, Vorlagen-Nr. 23-F-63-0007

Der Magistrat wird gebeten, einen Sachstandsbericht darüber anzugeben,

- 1. welche Vorbereitungen zum Beitritt in das Netzwerk „age friendly City“ getroffen worden sind,*
- 2. welche Vorarbeiten für den im Bericht erwähnten Aktionsplan erfolgt sind,*
- 3. ob eine Sondierung der erforderlichen Ressourcen sowie der einzelnen Umsetzungsschritte des Programms mit allen erforderlichen Dezernaten und/oder freien Trägern stattgefunden hat und, wenn ja, mit welchen Ergebnissen, wenn nein, warum nicht.*

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1)

Dem Dezernat VI wurden mit Beschluss Nr. 0055 vom 15. September 2021 (21-F-77-0001) keinerlei personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt, um die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Auf den Bericht des Dezernates VI an den Ausschuss vom 8. November 2021 wird verwiesen. Darin wird aufgeführt, welche Vorbereitungen zu treffen sind und welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um den Antrag zu stellen. Ebenso wird dargelegt, dass mindestens ein VZÄ für die Koordinierung und Bearbeitung der Maßnahmen im Dezernat benötigt wird.

Die Abteilung Altenarbeit als zuständige Stelle im Amt für Soziale Arbeit verfügt weder über Referenten-, Projekt-, Trainer- oder andere Funktionsstellen, die derartige Aufgaben übernehmen könnten. Daher sind bislang keine Vorbereitungen getroffen worden.

Zu 2.) und 3.)

wird auf Punkt 1 wird verwiesen.

Abschließend schlage ich daher vor, dem Dezernat VI Ressourcen für eine kommunale Koordinierungsstelle bereit zu stellen.



Vorlage Nr. 23-F-63-0007

Beschluss des Magistrats
Nr. 0245 vom 18. April 2023

*Sachstandsbericht zum Beitritt WHO Netzwerk „Age-friendly City“;
Beschluss Nr. 0010 des Ausschusses für Soziales, Integration, Wohnen, Kinder und Familie
vom 25. Januar 2023*

Der Bericht des Dezernates VI vom 28. März 2023 wird zur Kenntnis genommen.

+

+

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
mit der Bitte um weitere Veranlassung
(Originalbericht ist beigelegt)

Dezernat VI z. K.

Wiesbaden, den 18. April 2023

Der Magistrat



Mende
Oberbürgermeister

13.04.2023

TOP 6/II



EG: A. 03.2023

über
Herrn
Oberbürgermeister Mende

SR
17.3

über
Magistrat

und
Herrn
Stadtverordnetenvorsteher Dr. Gerhard Obermayr

an die Stadtverordnetenversammlung

Der Magistrat

Dezernat für Soziales, Bildung,
Wohnen und Integration

Stadtrat Christoph Manjura

15. März 2023

Caterer an Wiesbadener Schulen
Beschluss-Nr. 0016 vom 09.02.2023, (SV-Nr. 23-F-63-0008)

Der Magistrat wird gebeten, zu berichten,

1. *wie häufig Schulcaterer regelhaft kontrolliert werden und wie viele Beanstandungen in 2022 festgestellt wurden.*
2. *ob auch einrichtungseigene Küchen regelhaft kontrolliert werden und wie viele Beanstandungen dort in 2022 festgestellt werden konnten.*
3. *wodurch der nun betroffene Caterer mehrmals negativ aufgefallen ist und ob Gesundheitsgefahr für die Schüler*innen bestand.*
4. *ob der Vertrag mit dem Caterer fortgesetzt wird oder rechtssicher eine Kündigung erfolgen kann.*
5. *wann alle Schulen wieder mit Essen versorgt werden.*
6. *welche Maßnahmen zum Angebot einer Verpflegung (auch alternative Überbrückungsangebote, wie kalte Speisen) kurzfristig angeboten werden können, bis Ersatz für den bisherigen Caterer gefunden ist.*
7. *ob bei der bisherigen Auswahl der Schulcaterer auf die Erfüllung der DGE-Qualitätsstandards geachtet wurde und falls nicht, ob diese bei der zukünftigen Caterer-Auswahl berücksichtigt werden.*
8. *ob es ein zentrales Verfahren zur schnellstmöglichen Unterrichtung der Schulen, Schüler*innen und Eltern für solche Notfälle gibt.*
9. *ob und wie eine Rückerstattung des aufgeladenen Geldes auf den Mensakarten erfolgt.*

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Die Beantwortung der Fragen 1 - 3 erfolgte durch Dezernat II/39. Die entsprechenden Antworten sind eingearbeitet.

Zu 1.:

Für jede Betriebsart gibt es gesetzlich vorgeschriebene Kontrollfrequenzen. Die Kontrollfrequenz bei den genannten Betrieben liegt nach neuer Rechtsprechung zwischen neun Monaten und einem Jahr. Es handelt sich hierbei um keine fixe Zahl, denn die Häufigkeit der Kontrollen ist unter anderem von den vorgefundenen Gegebenheiten vor Ort abhängig, die durch die Lebensmittelkontrolleure erfasst werden. Dies bedeutet, dass „schlechte“ Betriebe häufiger kontrolliert werden müssen, „gute“ Betriebe jedoch seltener. Bis Mitte letzten Jahres gab es im Stadtgebiet Wiesbaden insgesamt acht Caterer, wovon einer seinen Standort verlegt hat. Bei sieben dieser acht Betriebe wurden 14 Kontrollen durchgeführt. Bei zwölf der durchgeführten Kontrollen wurden Mängel vorgefunden, die jedoch keine schwerwiegenden Verstöße darstellten. Verfahren wurden in keinem Fall eingeleitet. Betriebsschließungen waren nicht erforderlich. Der achte Betrieb wurde im vergangenen Jahr an zwei Standorten insgesamt siebzehn Mal kontrolliert.

Zu den Beanstandungen siehe Punkt 3.

Des Weiteren werden zahlreiche Schulen auch von externen Caterern beliefert, deren Hauptsitze außerhalb der Landeshauptstadt Wiesbaden liegen.

Zu 2.:

Auch einrichtungseigene Küchen werden regelmäßig kontrolliert. Insgesamt gibt es im Stadtgebiet Wiesbaden ca. 120 Küchen in Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen.

Im Jahr 2022 gab es 13 Schulküchen. Hier liegt die Kontrollfrequenz bei einmal pro Jahr. Auch dabei handelt es sich, wie oben beschrieben, um keine fixe Zahl und Verschiebungen sind möglich. In diesen Betrieben wurden elf Kontrollen durchgeführt. Die vorgefundenen Mängel stellten auch hier keine schwerwiegenden Verstöße dar.

Zu 3.:

An den Standorten des betroffenen Caterers wurden wiederholt erhebliche Hygienemängel vorgefunden, die durch Produktuntersuchungen und Abklatschproben von Oberflächen und Bedarfsgegenständen mit Lebensmittelkontakt verifiziert wurden. Verfahren zur Produktion von sicheren Lebensmitteln waren in den Betrieben nicht vorhanden und wurden auch nicht eingerichtet.

Aufgrund der vorgefundenen Mängel bestand eine potenzielle Gesundheitsgefahr für die Schülerinnen und Schüler. Aus diesem Grund wurden die zwei Standorte geschlossen.

Zu 4.:

Der Vertrag mit dem betroffenen Caterer wird nicht fortgesetzt.

Zu 5.:

Derzeit werden von den zehn betroffenen Schulen acht wieder mit warmem Mittagessen versorgt. An der Sophie- und-Hans-Scholl-Schule startete ein neuer Caterer ab dem 20. Februar 2023 wieder mit Frischküche. Am Standort Gerhard-Hauptmann-Schule werden die Schülerinnen und Schüler vorübergehend noch mit Lunchpaketen versorgt. Der neue Caterer muss zur Versorgung des Mittagessens ein Abrechnungssystem implizieren.

In der IGS Rheingauviertel sind noch bauliche Themen abzuhandeln, an welchen derzeit mit Hochdruck gearbeitet wird. Diese baulichen Mängel, insbesondere am Fettabscheider, sind unabhängig von der Betriebsschließung zu sehen.

Zu 6.:

Sieben Schulen konnten unmittelbar bzw. nach wenigen Tagen wieder versorgt werden. Punktuell wurden Lunchpakete gereicht oder auch mal ein Pizzalieferant beauftragt.

Zu 7.:

Ein warmes und qualitativ hochwertiges Mittagessen genießt einen hohen Stellenwert, insbesondere da die Schülerinnen und Schüler überwiegend auch am Nachmittag am Lern- und Lebensort Schule sind. Die Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Ernährung sind dabei elementarer Bestandteil der Verträge mit den Caterern.

Gleichzeitig finden durch die Abteilung Grundschulkinderbetreuung und Ganztägige Angebote im Amt für Soziale Arbeit im Rahmen eines Qualitätsmanagements regelmäßig Überprüfungen vor Ort statt. Hierbei werden die organisatorischen Abläufe, Sauberkeit, Hygiene und Qualität überprüft.

Ein weiterer Baustein sind Mensakreise, welche regelmäßig mit allen am Mittagessen in Schulen beteiligten Personen (Caterer, Schule, Betreuungsträger, Fachabteilung) stattfinden.

Weitere Instrumente sind

- Qualitätszirkel Mittagessen im Rahmen des Fortbildungsprogrammes für die Mitarbeitenden der Betreuungsträger
- Treffen der Mensabeauftragten der Schulen mit der Fachabteilung
- Austauschrunden der Caterer mit der Fachabteilung.

Zu 8.:

Mit Bekanntgabe der Schließung des Caterers durch das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz wurden alle betroffenen Schulen unmittelbar durch die Abteilung Grundschulkinderbetreuung und Ganztägige Angebote in Kenntnis gesetzt. Schülerinnen und Schüler sowie Eltern werden dann über die Schulen informiert. Der Fachabteilung liegen hierzu keine Kontaktdaten vor.

Zu 9.:

An den weiterführenden Schulen erfolgt eine Abrechnung direkt zwischen Caterer und Eltern. Der Caterer hat unmittelbar mit Rückerstattungen begonnen. Da es sich um insgesamt mehr als 600 Buchungsvorgänge handelt, werden die Erstattungen sukzessive bearbeitet. Ich gehe davon aus, dass dieser Vorgang bis Ende März abgeschlossen sein wird.

An den Grundschulen erfolgt die Abrechnung mit den Eltern durch die Betreuungsträger oder unmittelbar durch die Fachabteilung. Hier gibt es keine Erstattungen, da Mittagessen ohne Unterbrechung angeboten wurde.





Vorlage Nr. 23-F-63-0008

Beschluss des Magistrats
Nr. 0221 vom 28. März 2023

*Caterer an Wiesbadener Schulen;
Beschluss Nr. 0016 der Stadtverordnetenversammlung vom 9. Februar 2023*

Der Bericht des Dezernates VI vom 15. März 2023 wird zur Kenntnis genommen.

+

+

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
mit der Bitte um weitere Veranlassung
(Originalbericht ist beigelegt)

Dezernat VI z. K.

Wiesbaden, den 28. März 2023

Der Magistrat
In Vertretung



Dr. Franz
Bürgermeister



TOP 7/II



EG: 08.03.2023

über
Herrn
Oberbürgermeister Mende

08. März 9.3.

Der Magistrat

Dezernat für Soziales, Bildung,
Wohnen und Integration

über
Magistrat

Stadtrat Christoph Manjura

und
Herrn
Stadtverordnetenvorsteher Dr. Gerhard Obermayr

an den Ausschuss für Soziales, Integration, Wohnen,
Kinder, Familie

6. März 2023

Schließung eines Caterers für die Mittagsverpflegung in Wiesbadener Schulen
Beschluss-Nr. 0007 vom 25. Januar 2023, Vorlagen-Nr. 23-F-69-0002

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden möge berichten,

1. *wie sich der Ablauf der Suche nach einer Ersatzmöglichkeit für das Schulmittagessen seit dem 13.12.2022 bis zur endgültigen Schließung des Caterers am 10.01.2023 darstellt,*
2. *welche Maßnahmen nun unternommen werden, dass an den Schulen dauerhaft ein gutes Schulmittagessen angeboten werden kann,*
3. *wie in Zukunft ein solcher Ausfall unterbleiben kann.*

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1.:

Die Abteilung Grundschulkinderbetreuung und Ganztägige Angebote im Amt für Soziale Arbeit (VI/5109) setzt derzeit 14 verschiedene Caterer an 69 Schulen ein.

Darüber hinaus existiert ein Portfolio an weiteren geeigneten Caterern, die die grundlegenden Voraussetzungen erfüllen. Die Catererauswahl ist ein komplexer Vorgang in enger Abstimmung mit den Schulen und Betreuungsträgern.

Für jeden Standort müssen die individuellen Möglichkeiten der Caterer zum schulischen Konzept, zur Ausstattung der Küche, dem Zubereitungsverfahren und den organisatorischen Rahmenbedingungen passen.

Im konkreten Falle der Betriebsschließung war es schnell möglich, an 7 der 10 Schulen Ersatzcaterer einzusetzen. Bei zwei Küchen war es erforderlich, Auflagen des Amtes für Veterinärwesen und Verbraucherschutz (II/39) zu erfüllen, die nicht dem Caterer anzulasten sind; u. a. wurden an der IGS Rheingauviertel Mängel am Fettabscheider festgestellt, die noch behoben werden müssen.

Zu 2.:

Verschiedene Maßnahmen sind identifiziert und werden sukzessive optimiert:

Informationsfluss herstellen

Mit dem Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz muss ein datenschutzkonformes Verfahren abgestimmt werden, so dass Mängelprotokolle nicht nur an den Caterer, sondern parallel an die Fachabteilung Grundschulkinderbetreuung (5109) gehen. Im konkreten Falle der Betriebsschließung erfolgte eine Information der Fachabteilung 5109 erst am Tage der Schließung.

Zuständigkeiten optimieren

Die organisatorische Verantwortung für Küchen und Mensen liegt beim städtischen Schulamt (III/40) (Planung, Bau, Reparaturen, Unterhaltung usw.) und beim Amt für Soziale Arbeit (VI/51) (Standards, Caterer Einsatz, Qualitätsmanagement usw.). Hier laufen bereits Abstimmungen, die Zuständigkeiten an einer Stelle zu konzentrieren. Nur dann kann schnell und unmittelbar gehandelt werden.

Qualitätsmanagement verbessern

Das interne Qualitätsmanagement der Fachabteilung Grundschulkinderbetreuung wird intensiviert. Kontrollbesuche in den Küchen und ein regelhafter Austausch im Rahmen von Menskreisen sind Instrumente, die ausgebaut werden.

Zu 3.:

Ich bin überzeugt, dass bei Umsetzung der unter 2. genannten Maßnahmen schneller reagiert werden kann. Frühzeitige Information und klare Zuständigkeiten sind elementare Voraussetzungen. Durch die identifizierten Maßnahmen kann das Ausfallrisiko weiter deutlich reduziert werden.

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, overlapping loops and strokes, positioned below the text of the third point.



Vorlage Nr. 23-F-69-0002

Beschluss des Magistrats

Nr. 0204 vom 21. März 2023

*Schließung eines Caterers für die Mittagsverpflegung in Wiesbadener Schulen;
Beschluss Nr. 0007 des Ausschusses für Soziales, Integration, Wohnen, Kinder, Familie vom
25. Januar 2023*

Der Bericht des Dezernates VI vom 6. März 2023 wird zur Kenntnis genommen.

+

+

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
mit der Bitte um weitere Veranlassung
(Originalbericht ist beigelegt)

Dezernat VI z. K.

Wiesbaden, den 21. März 2023

Der Magistrat


Mende
Oberbürgermeister 

Bereich Wirtschaft/Beschäftigung Punkt 3 der öffentlichen Sitzung am 14. März 2023

Vorlagen-Nr. 23-F-69-0021

**Trotz Arbeitnehmermarkt hohe Arbeitslosenquote in der Landeshauptstadt
- Antrag der Fraktionen CDU, FDP und BLW/ULW/BIG vom 08.03.2023 -**

Der Arbeitsmarkt hat sich in den letzten Jahren von einem Arbeitgeber- zu einem Arbeitnehmermarkt gewandelt, wodurch es zu einem Wettstreit um Talente zwischen den Unternehmen kommt.¹ Trotz der Bestrebungen der verschiedenen Träger, alle arbeitssuchenden Menschen in den Arbeitsmarkt zu vermitteln, gelingt das nicht immer, denn bei der Vermittlung spielen unterschiedliche Faktoren eine Rolle. „Im Bezirk der Agentur für Arbeit Wiesbaden waren im Februar 2023 17.007 Menschen arbeitslos gemeldet. Im Vergleich zum Vormonat Januar waren das 158 mehr Menschen ohne Beschäftigung. Hatte die Quote im gesamten Bezirk zu Jahresbeginn noch bei 6,6 Prozent gelegen, betrug sie im vergangenen Monat 6,7 Prozent. Und auch im Vergleich zum Vorjahr waren im Februar 1386 Menschen mehr von Arbeitslosigkeit betroffen. Das bedeutet ein Anstieg um 8,9 Prozent“.² Im aktuellen Wirtschafts- und Arbeitsmarktbarometer heißt es: „Nach wie vor weist Wiesbaden nach Offenbach die zweithöchste Arbeitslosenquote unter den Rhein-Main-Städten auf“.³ Im direkten Vergleich mit anderen Städten im Rhein Main Gebiet steht Wiesbaden bezogen auf die Arbeitslosenzahlen damit deutlich schlechter dar - und dies nicht erst seit der Corona-Krise.

Der Ausschuss Wirtschaft, Beschäftigung, Digitalisierung und Gesundheit möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten, zu berichten

1. aus welchen Gründen die Arbeitslosenquote in Wiesbaden im direkten Vergleich mit Städten wie Frankfurt am Main wiederholt höher ist und zu einer der höchsten Arbeitslosenquoten zählt, obwohl sich der Arbeitsmarkt in den letzten Jahren von einem Arbeitgeber- zu einem Arbeitnehmermarkt verändert hat?
2. wie viele Personen (aufgeschlüsselt nach Alter, Geschlecht und Dauer des Leistungsbezugs) unter den Personenkreis des SGB II bzw. SGB III fallen?
3. wie viele Jugendliche nach dem Schulabschluss von Arbeitslosigkeit betroffen sind und weshalb sie bisher nicht in den regulären Arbeitsmarkt vermittelt werden konnten? Hierbei soll zwischen den unterschiedlichen Schulabschlussformen unterschieden werden;
4. inwieweit die Entwicklung der Arbeitslosigkeit mit einer Entwicklung des Finanzmitteleinsatzes im Zusammenhang steht, d.h. ob ein finanzieller Mehreinsatz einen positiven Effekt auf die Arbeitslosenquote hat?
5. welche allgemeinen Maßnahmen zur Gegensteuerung der hohen Arbeitslosenquote in Wiesbaden durch die Landeshauptstadt erhoben werden? Die konkreten Maßnahmen des zuständigen Dezernats sollen dem Ausschuss in der nächsten Sitzung vorgestellt werden.

¹ <https://jobswop.io/blog/wandel-des-arbeitsmarktes/der-wandel-vom-arbeitgebermarkt-zum-arbeitnehmermarkt/>

² Wiesbadener Kurier, S. 10, Ausgabe vom 03.03.2023

³ Wirtschafts- und Arbeitsmarktbarometer 4/2022

6. ob die Möglichkeit genutzt wurde und wird, sich an den Maßnahmepaketen anderer hessischer Kommunen zu orientieren, die ihre Arbeitslosenzahlen im Allgemeinen und im Besonderen die der Jugendarbeitslosigkeit positiv beeinflussen konnten? Falls nicht, wieso dies bisher nicht geschehen ist. Die Landeshauptstadt Wiesbaden soll in einen konkreten Austausch mit der Stadt Frankfurt am Main und Offenbach gehen und evaluieren, welche Verbesserungsmöglichkeiten noch nicht ausgeschöpft wurden. Die Ergebnisse und die konkreten Maßnahmen sollen dem Ausschuss zeitnah präsentiert werden.

Beschluss Nr. 0028

Der Antrag wird in folgender Form angenommen:

Der Magistrat wird gebeten, zu berichten

1. aus welchen Gründen die Arbeitslosenquote in Wiesbaden im direkten Vergleich mit Städten wie Frankfurt am Main wiederholt höher ist und zu einer der höchsten Arbeitslosenquoten zählt, obwohl sich der Arbeitsmarkt in den letzten Jahren von einem Arbeitgeber- zu einem Arbeitnehmermarkt verändert hat?
2. wie viele Personen (aufgeschlüsselt nach Alter, Geschlecht und Dauer des Leistungsbezugs) unter den Personenkreis des SGB II bzw. SGB III fallen?
3. wie viele Jugendliche nach dem Schulabschluss von Arbeitslosigkeit betroffen sind und weshalb sie bisher nicht in den regulären Arbeitsmarkt vermittelt werden konnten? Hierbei soll zwischen den unterschiedlichen Schulabschlussformen unterschieden werden.
4. inwieweit die Entwicklung der Arbeitslosigkeit mit einer Entwicklung des Finanzmitteleinsatzes im Zusammenhang steht, d.h. ob ein finanzieller Mehreinsatz einen positiven Effekt auf die Arbeitslosenquote hat?
5. welche allgemeinen Maßnahmen zur Gegensteuerung der hohen Arbeitslosenquote in Wiesbaden durch die Landeshauptstadt erhoben werden? Die konkreten Maßnahmen des zuständigen Dezernats sollen dem Ausschuss in der nächsten Sitzung vorgestellt werden.
6. ob die Möglichkeit genutzt wurde und wird, sich an den Maßnahmepaketen anderer hessischer Kommunen zu orientieren, die ihre Arbeitslosenzahlen im Allgemeinen und im Besonderen die der Jugendarbeitslosigkeit positiv beeinflussen konnten? Die Landeshauptstadt Wiesbaden soll in einen konkreten Austausch mit der Stadt Frankfurt am Main und Offenbach gehen und evaluieren, welche Verbesserungsmöglichkeiten noch nicht ausgeschöpft wurden.
7. Die Ergebnisse und die konkreten Maßnahmen sollen dem Ausschuss sowie dem Ausschuss für Soziales, Integration, Wohnen, Kinder und Familie zeitnah präsentiert werden.

1. Dem Ausschuss für Soziales, Integration, Wohnen, Kinder und Familie mit der Bitte um Kenntnisnahme
2. Herr Stadtverordnetenvorsteher mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung

Wiesbaden, 16.03.2022



Susanne Hoffmann-Fessner
Vorsitzende

Der Stadtverordnetenvorsteher

Dem Magistrat
mit der Bitte um Kenntnisnahme
und weitere Veranlassung

Wiesbaden, 20.03.2023



Dr. Gerhard Obermayr
Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat
- 16 -

Dezernat VI
mit der Bitte um weitere Veranlassung
Dezernat IV
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Wiesbaden, 22.03.2023



Gert-Uwe Mende
Oberbürgermeister *GM*

23. MRZ. 2023 *GM*